

Familiennachzug für Drittstaatsangehörige

durch Schweizer Bürgerinnen und Bürger

1. Rechtliches

Gemäss Artikel 42 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Vorausgesetzt wird das Bestehen einer in der Schweiz rechtlich anerkannten Ehe bzw. einer in der Schweiz anerkannten, rechtsgültig eingetragenen Partnerschaft.

Die Ansprüche nach Artikel 42 AIG erlöschen, wenn;

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen.
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 63 AIG vorliegen

Wortlaut Artikel 63 Absatz 1 AIG:

Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 62 Buchstabe a oder b erfüllt sind;
- b. die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

2. Voraussetzungen

a. Zusammenwohnen der Familie

b. Finanzielle Mittel

Grundsätzlich müssen der Familie genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, so dass ein Familiennachzug nicht zum dauerhaften und erheblichen Bezug von Sozialhilfe führt.

c. Fristen

Der Anspruch auf Familiennachzug/Nachzug der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern **über 12 Jahren** muss innerhalb **von 12 Monaten** eingereicht werden.

Diese Fristen beginnen bei Familienangehörigen/eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern von Schweizerinnen und Schweizern mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden können.

3. Vorgehen

Gemäss Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) haben visumpflichtige Personen¹ ein persönliches Einreisegesuch (Visumantrag für Visum Typ D) bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Erst nach Eingang des Visumsgesuches beim Amt für Migration und Bürgerrecht wird anhand des einzureichenden Formulars sowie der notwendigen Unterlagen geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sind.

4. Verfahren

Die vollständigen Unterlagen sind zusammen mit dem [Gesuchsformular](#) an das Amt für Migration und Bürgerrecht Basel-Landschaft, Schlosstrasse 1, 4133 Pratteln, einzureichen. Sofern die Visumanträge und alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind, kann in der Regel mit einem Entscheid innert sechs bis acht Wochen gerechnet werden.

¹ Staatsangehörige von Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur benötigen kein Visum